



Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin

Inhalt

Promotionsordnung des Fachbereiches Sozialwissenschaften
der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, O - 1086 Berlin

Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 13 / 1993
2. Jahrgang / 10. März 1993

PROMOTIONSORDNUNG

des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin

Aufgrund von § 35 i. V. m. § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozialwissenschaften am 23. November 1992 folgende Promotionsordnung erlassen:*)

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Dissertation
- § 6 Promotionskommission
- § 7 Begutachtung der Dissertation
- § 8 Annahme der Dissertation und Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 9 Mündliche Promotionsleistung (Disputation)
- § 10 Bewertung von Promotionsleistungen
- § 11 Entscheidung über die Promotionsleistungen
- § 12 Rücktritt, Wiederholung
- § 13 Veröffentlichung und Publikationen
- § 14 Promotionsurkunde
- § 15 Ehrenpromotion
- § 16 Inkrafttreten

Anmerkung

Bezeichnungen für akademische Grade sowie für Personen, Funktionen und Berufe gelten unabhängig von ihrer grammatischen Form sowohl für weibliche als auch männliche Träger und Personen.

§ 1 Grundsätzliches

(1) Der Fachbereich Sozialwissenschaften verleiht im Rahmen seiner Fachgebiete den akademischen Grad

doctor rerum socialium
(Dr. rer. soc.)

aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß nachstehenden Bestimmungen.

(2) Der akademische Grad Dr. rer. soc. kann, abgesehen von einer Ehrenpromotion gemäß § 16, nur einmal verliehen werden.

(3) Für die Durchführung der Promotion sind zuständig: Der Promotionsausschuß als Organ des Fachbereichsrates, die Promotionskommission als Prüfungskommission für ein konkretes Promotionsverfahren (§ 6) und die Gutachter (§ 6 Abs. 1).

Der Promotionsausschuß wird auf Beschluß des Fachbereichsrates gebildet. Ihm gehören 5 Professoren oder mindestens 3 Professoren und 2 habilitierte Mitglieder des Fachbereiches an.

Der Vorsitzende wird vom Fachbereichsrat bestimmt. Dem Promotionsausschuß können auf Antrag der jeweiligen Mitgliedergruppe je ein Vertreter der nichthabilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden mit beratender Stimme angehören.

Der Promotionsausschuß bereitet die Beschlüsse des Fachbereichsrates zu Promotionsangelegenheiten vor.

*) Die Promotionsordnung wurde am 19. Januar 1993 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung bestätigt.

§ 2 Promotionsleistungen

(1) Durch die Promotion wird über den ordentlichen Hochschulabschluß hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation anerkannt. Die Verleihung des Doktorgrades setzt den Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und eigene Forschungsleistungen in kritischer Reflexion des internationalen Forschungsstandes auf dem jeweiligen Fachgebiet voraus. Dieser Nachweis wird durch die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und durch eine mündliche Disputation in Gestalt der öffentlichen Verteidigung der Arbeit erbracht.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt einen mindestens mit der Note "gut" bewerteten erfolgreichen Abschluß eines sozialwissenschaftlichen Hochschulstudiums im Geltungsbereich des Grundgesetzes voraus, der durch ein Diplom (Hochschule oder Universität) oder eine Magisterprüfung oder eine erste Staatsprüfung bestätigt wurde. In Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat eine Zulassung auch bei einem schlechter bewerteten Abschluß beschließen. Diese Regelung gilt auch für als gleichwertig anerkannte ausländische Examina. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Fachbereichsrat, ob nach Erfüllung von Bedingungen eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann. Bei entsprechender Befähigung kann auch ein Fachhochschuldiplom eine Zulassung ermöglichen. Zur Prüfung dieser Befähigung kann der Fachbereichsrat auf Empfehlung des Promotionsausschusses den Antragstellenden beauftragen, innerhalb einer bestimmten Frist zusätzliche Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) Welcher fachspezifische Abschluß über den sozialwissenschaftlichen, soziologischen oder politikwissenschaftlichen hinaus als vergleichbarer Abschluß für die Promotion am Fachbereich anerkannt wird, entscheidet der Fachbereichsrat.

(3) Wenn der Doktorand eine sozialwissenschaftliche Promotion anstrebt, das Studium jedoch nicht im Promotionsfach absolviert wurde, oder wenn die Gleichwertigkeit eines auswärtigen Studienabschlusses mit einem bundesdeutschen Abschluß nicht eindeutig festgestellt werden kann, gehört eine Vorprüfung zu

den Zulassungsvoraussetzungen. In ihr soll ein solider sozialwissenschaftlicher Kenntnisstand nachgewiesen werden. Die Vorprüfung besteht in einem wenigstens einstündigen Kolloquium mit zwei Prüfern aus den Fachgebieten der vorgesehenen Promotion. Fachhochschulabsolventen mit der Abschlußnote "Sehr gut" können zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn ihre Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. In einer Feststellungsprüfung wird geprüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat die in diesem Prüfungsfach im Rahmen einer Diplomprüfung zu fordernden und für das Promotionsgebiet notwendigen Kenntnisse besitzt; Studienleistungen werden dazu nicht verlangt.

(4) Die Zulassung zur Promotion kann nur für ein Fachgebiet erfolgen, das von mindestens einem Professor bzw. einem habilitierten Wissenschaftler des Fachbereiches vertreten wird, der bereit ist, eine Betreuung und Begutachtung der Dissertation zu übernehmen.

(5) Versagen der Zulassung zur Promotion durch den Fachbereichsrat nach Vorbereitung durch den Promotionsausschuß:

- a) Der Fachbereichsrat muß die Zulassung zur Promotion versagen, wenn der Bewerber bei einer anderen Hochschule den Antrag auf Annahme als Doktorand oder auf Eröffnung des Promotionsverfahrens aufrechterhält und wenn die Dissertation in ihrer Gesamtheit oder in Teilen einer anderen Hochschule zum Begutachten vorliegt oder vorgelegen hat.
- b) Der Fachbereichsrat kann die Zulassung zur Promotion versagen, wenn der Bewerber sich bereits erfolglos einem Promotionsverfahren unterzogen hat.
- c) Der Fachbereichsrat kann die Zulassung auch versagen, wenn der fachliche Schwerpunkt der Dissertation im Fachbereich Sozialwissenschaften nicht vertreten ist.

(5) Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 erfüllen und die eine fertiggestellte Dissertation vorlegen, können beim Promotionsausschuß die Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragen.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Das schriftliche Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ist beim Fachbereich Sozialwissenschaften einzureichen.

- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
- fünf maschinengeschriebene oder gedruckte Exemplare der Dissertation,
 - ein in deutscher Sprache abgefaßter, tabellarischer Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Entwicklungsgang des Bewerbers Auskunft gibt,
 - eine Versicherung, daß die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt worden ist.
 - eine Erklärung darüber, ob der Bewerber sich bereits anderwärts um einen Doktorgrad beworben hat bzw. einen entsprechenden Doktorgrad besitzt,
 - eine Erklärung über die Kenntnis der dem angestrebten Verfahren zugrunde liegenden Promotionsordnung,
 - eine Aufstellung der veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften und Vorträge des Bewerbers,
 - die Abgangszeugnisse der Hochschulen, an denen der Bewerber studiert hat; Zeugnisse können in der Form beglaubigter Abschriften oder Kopien vorgelegt werden,
 - eine Bereitschaftserklärung für die Erstellung eines Gutachtens durch einen habilitierten Angehörigen des Fachbereiches.

(3) Der Promotionsausschuß kann den Antragsteller bei der Auswahl eines geeigneten Betreuers/Gutachters beraten.

(4) Über den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Fachbereichsrat auf der Grundlage der Stellungnahme des Promotionsausschusses des Fachbereiches nach Vorliegen der vollständigen Promotionsunterlagen gemäß § 4 Abs. 2 in der Regel innerhalb eines Monats, spätestens jedoch nach 6 Wochen, Ablehnungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine vom Antragsteller in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit verfaßte Abhandlung im gewählten Promotionsfach, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt.

(2) Als Dissertation kann vorgelegt werden a) eine unveröffentlichte Arbeit oder b) eine ganz oder in Teilen veröffentlichte Arbeit. Die Dissertation muß eine in sich geschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihre Ergebnisse enthalten. Besteht die Dissertation

aus einem Beitrag zu einer Gemeinschaftsarbeit, so hat der Doktorand die Teile der Arbeit unmißverständlich auszuweisen, die seine eigene individuelle wissenschaftliche Leistung darstellen.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Fachbereichsrat kann Ausnahmen hiervon zulassen, wenn die Begutachtung gesichert werden kann.

(4) Der Doktorand muß alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbständig verfaßt zu haben.

(5) Die Dissertation ist mit dem Titelblatt (gemäß Anlage 1) und einem tabellarischen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen.

§ 6 Promotionskommission

(1) Mit der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 4 Abs. 4 bestellt der Fachbereichsrat die Promotions- oder Prüfungskommission, den Vorsitzenden und die Gutachter.

(2) Die Promotionskommission mit ihrem Leiter wird vom Fachbereichsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses für jedes Promotionsverfahren bei Eröffnung des Promotionsverfahrens eingesetzt. Sie besteht aus mindestens fünf habilitierten Mitgliedern, davon mindestens drei Professoren. Der Vorsitzende und der Stellv. Vorsitzende sollen Professoren sein. Ihr sollen mit Stimmrecht angehören:

- ein Professor aus dem Kreis der Mitglieder des Promotionsausschusses des Fachbereiches,
- der Erstgutachter der Dissertation,
- ein weiterer Gutachter der Dissertation,
- ein Professor oder habilitiertes Mitglied des Fachbereiches als Vertreter des Fachgebietes, aus dem die Dissertation gewählt wurde,
- ein Professor aus einem dem Dissertationsthema benachbarten Fachgebiet, auch aus einem anderen Fachbereich/einer anderen Hochschule oder Fachhochschule.

(3) Behandelt die Dissertation ein mehrere Fachrichtungen betreffendes Problem oder ein interdisziplinäres Vorhaben, so sind die betreffenden Fachrichtungen und gegebenenfalls Fachbereiche bei der Besetzung der Promotionskommission angemessen zu berücksichtigen. Es ist zu gewährleisten, daß Sozialwissenschaftler die Mehrheit in der Promotionskommission bilden.

§ 7 Begutachtung der Dissertation

(1) Zur Begutachtung der Dissertation werden mindestens zwei Gutachter bestellt. Der Erstgutachter muß ein Hochschullehrer der Humboldt-Universität sein. Der Doktorand kann dazu Vorschläge machen. Der Erstgutachter wird im Einvernehmen mit dem Doktoranden bestellt. Ein Gutachter kann ein Außengutachter sein.

(2) Wurden von mindestens einem Gutachter Änderungsvorschläge gemacht, so entscheidet die Promotionskommission nach Anhörung des Doktoranden, ob die Dissertation unter Auflagen zur Änderung zurückgegeben oder ob das Verfahren fortgesetzt wird. Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Doktoranden unter Angabe von Gründen die Auflagen zur Änderung schriftlich mit. Nach Überarbeitung der Dissertation nehmen die Gutachter binnen eines Monats nach Einreichung der überarbeiteten Fassung der Dissertation erneut schriftlich Stellung. Eine solche Überarbeitung ist einmal möglich.

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen und müssen innerhalb von drei Monaten nach ihrer Anforderung vorliegen. Anderenfalls kann der Promotionsausschuß eine Nachfrist setzen oder andere Gutachter bestellen.

Der Promotionsausschuß macht die Gutachten dem Doktoranden nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation zwei Wochen vor der Verteidigung zugänglich. Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln. Jeder Gutachter empfiehlt entweder die Annahme der Arbeit unter Angabe einer Bewertung nach den Noten § 10 Abs. (1) oder die Ablehnung. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihre Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige Mängel darstellen. Sieht ein Gutachter in der Arbeit Mängel, deren Beseitigung möglich und notwendig erscheinen, muß er diese im Gutachten genau bezeichnen. In einem solchen Falle kann er Empfehlungen zur Erteilung von Auflagen an den Kandidaten geben. Diese dürfen nur die Form, nicht jedoch den wissenschaftlichen Inhalt betreffen. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt der Promotionsausschuß das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

(4) Bei erheblichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gutachtern soll der Fachbereichsrat auf Antrag des Promotionsausschusses einen weiteren Gutachter bestellen. Die öffentliche Verteidigung findet statt, wenn die Mehrheit der Gutachter die Annahme der Arbeit erklärt.

(5) Die Dissertation ist vor der mündlichen Prüfung mindestens zwei Wochen lang im Fachbereich auszulegen, so daß alle Fachbereichsmitglieder die Dissertation einsehen können. Jeder Professor/habilitierte Mitarbeiter der Universität kann bis zum Ende der Auslagefrist dazu Stellung nehmen.

§ 8 Annahme der Dissertation und Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung des Doktoranden zur mündlichen Prüfung ist die Annahme der Dissertation. Binnen zwei Wochen nach Ablauf der Auslagefrist (§ 7 Abs. 5) entscheidet die Promotionskommission über die Annahme der Dissertation. Wird die Dissertation abgelehnt, erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung. Die Entscheidung ist dem Doktoranden nach Bestätigung durch den Fachbereichsrat schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Nach Annahme der Dissertation teilt der Vorsitzende der Promotionskommission dem Kandidaten die Entscheidung mit. Im Einvernehmen mit dem Kandidaten wird der Termin der mündlichen Prüfung vereinbart. Zwischen dem Eingang des letzten Gutachtens und der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als zwei Monate liegen.

(3) Im Falle einer erforderlichen Beseitigung von Mängeln der Dissertation gemäß § 7 Abs. 3 wird die mündliche Prüfung erst nach Vorlage der überarbeiteten Fassung und der Bestätigung durch den Vorsitzenden der Promotionskommission angesetzt.

§ 9 Mündliche Promotionsleistung (Disputation)

(1) Die nach § 35 Abs. 2 BerlHG durchzuführende mündliche Prüfung findet als Verteidigung (Disputation) statt. Sie ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(2) In der Disputation soll der Doktorand die Fähigkeit nachweisen, seine Forschungsergebnisse theoretisch zu begründen, gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinanderzusetzen.

Die schriftlichen Gutachten über die Dissertation sollen in die Disputation einbezogen werden.

Die Disputation erfolgt in deutscher Sprache. Die Promotionskommission kann auf Antrag des Doktoranden hiervon Ausnahmen zulassen.

(3) Die Disputation soll mindestens 60 und in der Regel höchstens 90 Minuten dauern. Die Verteidigung beginnt mit einem Vortrag von höchstens 30 Minuten, in dem der Doktorand die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in einem größeren fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Das Fragerecht haben zunächst die Mitglieder der Prüfungskommission, sodann auch die Mitglieder des Promotionsausschusses, die promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates und des Fachbereiches.

(4) Der Vorsitzende der Promotionskommission koordiniert die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit von Fragen. Er kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Verteidigung dies erforderlich macht, die Öffentlichkeit ausschließen.

(5) Die Promotionskommission wählt eines ihrer Mitglieder zum Protokollführer. Der Protokollführer führt eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll über den Ablauf der Verteidigung. Anwesenheitsliste und Protokoll sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.

(6) Versäumt der Doktorand die Verteidigung unentschuldig, so gilt sie als nicht bestanden. Das ist dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Bei ungenügender Bewertung ist die mündliche Prüfung (Verteidigung) nicht bestanden. Hat der Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nach drei, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

§ 10 Bewertung von Promotionsleistungen

(1) Im Falle der Annahme wird für die Dissertation auf der Grundlage der Gutachten ein Prädikat festgesetzt. Als Prädikate werden verwendet:

- magna cum laude (sehr gut)
- cum laude (gut)
- rite (genügend)

(2) die Bewertung der mündlichen Prüfung erfolgt unter Verwendung der obigen Prädikate einschließlich des Prädikates

- non sufficit (ungenügend).

§ 11 Entscheidung über die Promotionsleistungen

(1) Nach der Disputation befindet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Promotionsleistungen und stellt unter Berücksichtigung der Prädikate der Dissertation und der mündlichen Prüfung die Gesamtnote der Promotion fest. Als Gesamtnote der Promotion kann das Prädikat

summa cum laude (mit Auszeichnung)

gegeben werden, wenn alle Gutachter die Arbeit mit "sehr gut" bewertet haben und wenn dies auch für die Disputation zutrifft.

Der Vorsitzende der Promotionskommission informiert den Kandidaten vor dem Auditorium der zur Disputation Erschienenen über die Bewertung der Promotionsleistungen. Im übrigen werden die in § 10 genannten Prädikate verwendet.

(2) Ist auch eine zweite mündliche Prüfung nicht bestanden, so erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Nach Bestätigung der Promotionsleistungen durch die Promotionskommission wird dem Kandidaten ein Zwischenzeugnis (vgl. Anlage 2) das den Titel der Dissertation und das Gesamtprädikat enthält, ausgestellt. Dieses Zwischenzeugnis berechtigt nicht zum Führen des Dokortitels.

(4) Nach Abschluß des Promotionsverfahrens ist die Promotionsakte vertraulich zu behandeln; innerhalb eines Jahres hat der Promovierte bzw. der ehemalige Doktorand das Recht auf Einsichtnahme in die Promotionsakte.

§ 12 Rücktritt, Wiederholung

(1) Das Promotionsverfahren kann auf Antrag des Kandidaten eingestellt werden, solange keiner der Gutachter ein schriftliches Gutachten abgegeben hat. In diesem Falle gelten die Einreichung der Arbeit und die Eröffnung des Verfahrens als nicht erfolgt.

(2) Erfolgt eine schriftliche Rücktrittserklärung des Kandidaten vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens, erhält der Kandidat die eingereichten Unterlagen zurück. Die Arbeit gilt als nicht eingereicht.

(3) Wurde die Promotion nicht bestanden, so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren beantragt und eine neue Dissertation frühestens nach einem Jahr vorgelegt werden.

(4) Wenn der Doktorand es ohne einen vom Fachbereichsrat anerkannten Grund versäumt oder ablehnt, einer Aufforderung der Promotionskommission zum Promotionsverfahren fristgemäß nachzukommen, wird das Promotionsverfahren durch eine schriftliche Feststellung der Promotionskommission eingestellt. Dies gilt auch, wenn der Doktorand, nachdem ein schriftliches Gutachten abgegeben worden ist, mitteilt, auf die Fortsetzung des Promotionsverfahrens zu verzichten.

(5) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, daß der Doktorand wissentlich irreführende Angaben gemacht hat, so entscheidet der Fachbereichsrat, ob das Promotionsverfahren einzustellen ist. Im Zweifelsfall wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt. Dem Doktoranden ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

§ 13 Veröffentlichung und Publikationen

(1) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dies ist geschehen, wenn der Doktorand zusätzlich zu den nach § 4 erforderlichen Exemplaren unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

- 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
- 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder
- 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren ausgewiesen wird oder
- 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 40 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches.

Damit überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation in Form von Mikrofiches herzustellen und zu verbreiten sowie eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite zum Zwecke der Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Veröffentlichung muß innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Termin der Verteidigung an, erfolgen.

Über Fristverlängerung entscheidet der Fachbereichsrat.

(3) Die gemäß § 7 Abs. 3 bezeichneten Mängel der Dissertation müssen in den an die Universitätsbibliothek abzuliefernden Pflichtexemplaren beseitigt sein.

§ 14 Promotionsurkunde

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher Sprache (vgl. Anlage 3) ausgestellt.

(2) Sie muß enthalten:

- den Namen der Universität und des Fachbereiches,
- den Namen des Promovierten, Geburtsdatum und Geburtsort,
- den verliehenen akademischen Grad (doctor rerum socialium) und das Promotionsfach
- den Titel und die Beurteilung der Dissertation
- das Datum der mündlichen Prüfung, das als Datum der Promotion gilt,
- das Gesamtprädikat der Promotion,
- den Namen und die Unterschrift des Leiters der Hochschule und des Dekans des Fachbereiches,
- das Siegel der Universität.

(3) Die Promotionsurkunde soll innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 13 ausgehändigt werden. Die Promotionsurkunde berechtigt zum Führen des akademischen Grades Dr. rer. soz.

§ 15 Ehrenpromotion

(1) Die akademische Würde

doctor rerum socialium honoris causa
(Dr. rer. soc. h. c.)

kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen in den Sozialwissenschaften verliehen werden.

(2) Vorschlagsrecht für Ehrenpromotionen haben die Fachbereichsräte. In der Regel sollten mindestens drei Professoren des Fachbereichsrates einen Antrag vertreten. Die Vorschläge sind mit einem schriftlichen Antrag und einer Beurteilung der Leistungen des Vorge schlagenen zu verbinden. Der Fachbereichsrat bestätigt den Vorschlag mit Zweidrittelmehrheit.

(3) Auf Antrag des Fachbereichsrates beschließt der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin die Verleihung der Ehrendoktorwürde.

(4) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von dem Leiter der Hochschule und dem Dekan des Fachbereiches unterzeichneten und mit dem Universitätssiegel versehenen Urkunde vollzogen, in der die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Fachbereich Sozialwissenschaften
Dekanin
gez. Frau Prof. Dr. Nickel

Anlage 1
Muster des Titelblattes der Dissertation
Anlage 2
Muster des Zwischenzeugnisses der Promotion
Anlage 3
Muster der Promotionsurkunde

Anlage 1

Muster des Titelblattes der Dissertation

Titel der Arbeit

D i s s e r t a t i o n

zur Erlangung des akademischen Grades

eingereicht am

Fachbereich **S o z i a l w i s s e n s c h a f t e n**
der Humboldt-Universität zu Berlin

von
(akademischer Grad, Vorname, Name, Geburtsname,
Geburtsdatum, Geburtsort)

Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin

.....

Dekanin des Fachbereiches Sozialwissenschaften

.....

Gutachter: 1.
2.
3.

Tag der mündlichen Prüfung:

Anlage 2

**Muster des Zwischenzeugnisses
der Promotion**

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Fachbereich Sozialwissenschaften
- Die Dekanin -

Z W I S C H E N Z E U G N I S

Frau/Herr

geb. am: in:

hat sich am Fachbereich Sozialwissenschaften einem
ordnungsgemäßen Promotionsverfahren nach der Pro-
motionsordnung vom

unterzogen und dabei folgendes

Gesamtprädikat erzielt:

Tag der mündlichen Prüfung:

Thema der Dissertation:
.....
.....

Nur die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung
des akademischen Grades doctor rerum socialium.

Berlin, den

.....
Dekanin des Fachbereiches
Sozialwissenschaften

Anlage 3

Muster der Promotionsurkunde

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

U R K U N D E

Der Fachbereich Sozialwissenschaften der Humboldt-
Universität zu Berlin verleiht

Frau/Herrn

geb. am: in:

den akademischen Grad

**d o c t o r rerum socialium
(Dr. rer. soc.)**

nachdem sie/er ihre/seine wissenschaftliche Befähig-
ung auf dem Gebiet

(Promotionsfach)
.....

nachgewiesen hat.

Thema der Dissertation:
.....
.....

Die mündliche Prüfung fand am statt.

Für die Gesamtleistung wurde das Prädikat
..... erteilt.

Berlin, den

Siegel der Universität

Dekanin
des Fachbereiches

Präsidentin
der Humboldt-Universität